Foto: HappyAlex/Fotolia

Liegengebliebenes Fahrzeug | Unterlassene Absicherung

– Ein Verstoß gegen § 15 StVO wegen unterlassener Absicherung einer Unfallstelle liegt dann nicht vor, wenn eine Absicherung durch Warnzeichen deshalb entbehrlich ist, weil das Fahrzeug rechtzeitig und ohne Weiteres als stehendes Hindernis erkennbar gewesen ist.

OLG Hamm, Az. I-9 U 216/13; NZV 2014, 573

Nichtberücksichtigung einer Zeugenaussage | Verstoß gegen Grundgesetz

– Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (Anspruch auf rechtliches Gehör) liegt vor, wenn das Gericht eine vom Kläger vorgetragene alternative Möglichkeit eines Unfallherganges, die ein schuldhaftes Verhalten des Klägers ausschließt oder zumindest in einem günstigeren Licht erscheinen lässt, nicht berücksichtigt.

BGH, Az. VI ZR 308/13, DAR 2014, 696

Foto: Wylezich/Fotolia

Unterlassene Mitteilung an Finanzbehörde | Keine Steuerhinterziehung

– Der Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeugs ist nicht verpflichtet, die Finanzbehörde über die Beendigung seines Haftpflichtversicherungsvertrages zu unterrichten. Der Wegfall der Pflichtversicherung ist kein steuerlich relevanter Sachverhalt i. S. v. § 370 AO.

Für eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen.

OLG Düsseldorf, Az. III-3 RVs 4/14, NZV 2014, 588

„Benzinklausel“ | Von der Privathaftpflicht ausgenommene Schäden

– Ein Gebrauch eines Kraftfahrzeugs mit der Folge, dass ein Schaden aus dem Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung ausgenommen ist, kann auch bei bloßen Vorbereitungshandlungen zu einem bevorstehenden Fahrtantritt angenommen werden. Ein Reifenwechsel ist nach Ansicht des Gerichts eine solche vorbereitende Handlung. Entscheidend ist nur, dass sich dabei ein Risiko realisiert hat, das typischerweise dem Gebrauch des Fahrzeugs und damit der Kfz-Haftpflichtversicherung zuzurechnen ist.

LG Karlsruhe, Az. 9 S 460/13, NZV 2014,587

Foto: hromorange/Bilderbox/Picture Alliance

Differenzkasko-Klausel | Voraussetzung für die Anwendung in Leasingverträgen

– Die Differenzkasko-Klausel lautet: „Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasten Pkw erhöht sich in der Vollkasko die … Leistung auf den Ablösewert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers ergibt (Differenzkasko). … Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen vorzulegen: Leasingvertrag, Abrechnung des Leasingvertrages, Berechnung des Ablösewerts und Abrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers …“

Dieses aus der Differenzkasko-Klausel folgende erweiterte Leistungsversprechen setzt jedoch voraus, dass der Leasingnehmer vom Leasinggeber auch den Ablösewert des Fahrzeugs in Anspruch nimmt.

BGH, Az. IV ZR 16/13, r+s 2014, 596

Foto: Reeel/Fotolia

Zusatzschild | „Schneeflocke“ entbehrlich?

– Das eine Schneeflocke darstellende Zusatzschild i. S. v. § 39 Abs. 3 StVO zu einem die Geschwindigkeit begrenzenden Verkehrszeichen enthält bei sinn- und zweckorientierter Betrachtungsweise lediglich einen – entbehrlichen – Hinweis darauf, dass die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Gefahrenabwehr wegen möglicher winterlicher Straßenverhältnisse dient.

Fazit: Das Zusatzschild ist überflüssig, aber man möchte ein Motiv erklären. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt auch ohne Schneeflocke auf der Straße.

Ganz anders verhält es sich hingegen beim Zusatzschild „Nässe“; hier gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung nur, wenn die Straße auch tatsächlich „nass“ ist.

OLG Hamm, Az. 1 RBs 125/14, DAR 2014, 710

Rotlichtverstoß | Keine Ordnungswidrigkeit bei gefühlter Zeiteinschätzung

– Einem Autofahrer kann kein qualifizierter Rotlichtverstoß zur Last gelegt werden, wenn ein Polizeibeamter nur gefühlsmäßig die bereits verstrichene Rotlichtzeit abschätzt. In einem solchen Fall muss es weitere Indizien geben, anhand derer die verstrichene Rotlichtzeit abgeschätzt werden kann oder sich zumindest abgleichen lässt. Da diese im vorliegenden Fall jedoch nicht vorlagen, ging das Amtsgericht nur von einem einfachen Rotlichtverstoß des Autofahrers aus.

AG Lüdinghausen, Az. 19 OWi-89 Js 1024/14-97/14, ra-online GmbH

Betrug | Nachlass der Werkstatt auf die Selbstbeteiligung der Kasko

– Gewährt eine Werkstatt ihrem Kunden einen Rabatt auf die Reparaturkosten in Höhe der für die Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung und verschweigt dies gegenüber der Versicherung bei der Abrechnung des Schadens, so liegt der Tatbestand des Betruges vor.

AG Köln, Az. 523 Ds 77/13, DAR 2014, 710